



Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Treichlerstrasse 10
CH-8032 Zürich
Tel. +41 44 634 15 60/61
Fax +41 44 634 49 51
helmut.heiss@rwi.uzh.ch

Prof. Dr. Helmut Heiss, LL.M.
Lehrstuhl für Privatrecht,
Rechtsvergleichung und IPR

Übungen im Obligationenrecht
Allgemeiner Teil
Herbstsemester 2009

Fall 9

Die K-AG ist eine im internationalen Handel mit Elektrogeräten tätige Firma, deren Aktien zu 100% von der M-AG gehalten werden. Die K-AG schliesst mit der V-AG einen Kaufvertrag, wonach die K-AG von der V-AG Elektrogeräte im Wert von CHF 5 Mio. erwirbt.

Herr A. – einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates sowohl der M-AG als auch ihrer Tochtergesellschaft K-AG – unterzeichnet den Kaufvertrag namens der K-AG und verpflichtet (anschliessend an diese Unterschrift) die M-AG gegenüber der V-AG wie folgt:

„Aufgrund der vorliegenden Vereinbarung verspricht die M-AG der V-AG die Bezahlung aller von der K-AG unter dem Kaufvertrag eingegangenen Verpflichtungen bis zum Maximalbetrag von CHF 300000 bei Verzug der K-AG mit der Bezahlung des Kaufpreises auf erstes Verlangen unter Verzicht auf sämtliche Einreden und Einwendungen.“

- a) Wie ist die Vereinbarung zu qualifizieren? (ca. 50 %)
- b) Muss die M-AG zahlen, wenn der Anspruch der V-AG gegen die K-AG auf Bezahlung des Kaufpreises verjährt ist? (ca. 10 %)

Vertretungsrechtliche Fragen sind nicht zu behandeln. Es ist davon auszugehen, dass Herr A. die beiden Gesellschaften rechtsgültig vertreten hat und der Kaufvertrag wirksam zustande gekommen ist.

Variante 2:

Die Muttergesellschaft M-AG schliesst mit der V-AG den Kaufvertrag über die Elektrogeräte ab, wobei vereinbart wird, dass die Lieferung der Geräte direkt an die K-AG erfolgen soll, welche die Geräte vertreibt.



- c) Kann die K-AG die Leistung von der V-AG verlangen? (ca. 30 %)

Nach Lieferung der Geräte stellt sich heraus, dass die M-AG bei Abschluss des Kaufvertrages einem wesentlichen Irrtum unterlegen ist. Die K-AG kann und will die Geräte nicht vertreiben und möchte die Geräte an die V-AG retournieren.

- d) Kann sich die K-AG den Irrtum der M-AG berufen und den Kaufvertrag anfechten? (ca. 10 %)